

BGH: Obliegenheiten des Reisenden bei fehlender Belehrung über das Erfordernis einer Mängelanzeige

BGB § 651c III; BGB-InfoV § 6 II Nr. 7

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Erfordernis einer Mängelanzeige, darf der Reiseveranstalter einem Ersatzanspruch aus § 651c III BGB grundsätzlich nicht entgegenhalten, dass der Reisende von einem Abhilfeverlangen und einer Fristsetzung abgesehen hat.

BGH, Versäumnisurteil vom 03.07.2018 - X ZR 96/17 (LG Köln), NJW-RR 2018, 1255

Anmerkung von Prof. Dr. Ernst Führich

1. Problembeschreibung

Nachdem der beklagte Reiseveranstalter den Rückflug von Antalya nach Frankfurt a. M. von 20:05 Uhr auf 22:40 Uhr mit dem neuen Zielflughafen Köln am Abflugtag der Kl. angekündigt hatte, buchte diese ohne ein weiteres Abhilfeverlangen und Fristsetzung entsprechend § 651c III BGB aF selbst einen Ersatzflug in Eigenregie nach Frankfurt a. M. Die verlangten Mehrkosten des Ersatzfluges lehnte der Veranstalter mit der Begründung ab, die Reisende habe zum einen die Ausschlussfrist zur Anmeldung seines Anspruchs nach § 651g BGB aF versäumt, zum anderen habe die Kl. ihre Obliegenheiten eines Abhilfeverlangens und einer Fristsetzung verletzt, auf die er als Veranstalter nicht gem. § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF nicht gesondert hinzuweisen habe.

Der *BGH* kommt in seinem Versäumnisurteil mit dem BerGer. dagegen zum Ergebnis, dass dem geltend gemachten Aufwendungsersatz nicht die unstreitig versäumte Monatsfrist entgegensteht, da der Veranstalter seine Hinweispflicht aus § 6 II Nr. 8 BGB aF auf § 651g I BGB aF verletzt hat. Insoweit bestätigte der *BGH* seine bisherige Rechtsprechung, dass bei einem Verstoß gegen die *Pflicht zum Hinweis auf die Ausschlussfrist in den AGB und in der Reisebestätigung*, als Sanktion eine widerlegliche Vermutung dahin besteht, dass die Fristversäumung nach § 651g I 3 BGB aF entschuldigt ist (*BGH*, NJW 2007, 2549). Entgegen dem BerGer. überträgt der *BGH* diesen Rechtsgedanken auch auf den Hinweis auf eine unterlassene Mängelanzeige im Falle der fehlenden Belehrung, wenn der Reisende von einem Abhilfeverlangen und einer Fristsetzung nach § 651c II BGB aF abgesehen hat.

2. Rechtliche Wertung

Dem *BGH* ist zuzustimmen, dass der Reiseveranstalter eine *umfassende Hinweispflicht* über das Erfordernis einer Mängelanzeige nach § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF hat. Ein schuldhaftes Unterlassen der Anzeigeobliegenheit ist daher auch bei einem fehlenden Hinweis abzulehnen, wenn der Reisende ein Abhilfeverlangen und eine Fristsetzung bei einer Selbsthilfe unterlassen hat.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF vom Wortlaut her nur eine Belehrung über die Modalitäten der Fristsetzung zur Kündigung des Reisevertrags nach § 651e BGB aF erfordert. Die Vorschrift erfasst auch die Abhilfemöglichkeiten. Damit wird Art. 5 IV 2 der RL 90/314/EWG umgesetzt, wonach der Reiseveranstalter im Vertrag klar und deutlich darauf hinweisen muss, dass der Reisende die festgestellten Reisemängel mitzuteilen hat. Wegen des Sachzusammenhangs wurden in der Umsetzungsvorschrift des § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF die verschiedenen Handlungsbefreiungen der Abhilfe, Minderung und Kündigung zusammengefasst (BT-Drs. 12/5354, 18). Auch wenn insoweit von einer Obliegenheit des Reisenden, also von einem „Verschulden gegen sich selbst“ gesprochen wird, handelt es sich bei der Hinweispflicht des Reiseveranstalters um eine Anspruchsvoraussetzung der Gewährleistungsansprüche und damit auch des Selbsthilferechts nach § 651c III BGB aF (*Führich*, Reiserecht, 7. Aufl., § 22 Rn. 13). Daher ist mit dem *BGH* davon auszugehen, dass eine unterlassene Mängelanzeige und Fristsetzung keinen Verschuldensvorwurf zu Lasten des Reisenden beim Ersatz angemessener Selbsthilfekosten begründet.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Reiseveranstalter wider *Treu und Glauben* (§ 242 BGB) handelt, wenn er die Verlegung der Abflugzeit um ca. drei Stunden und die Landung an einem anderen Zielort kennt und sich dann gegenüber dem geltend gemachten Selbsthilfeanspruch auf das Fehlen des Abhilfeanspruchs einschließlich der Fristsetzung beruft. Gegenüber dem nicht schutzwürdigen Reiseveranstalter hat dann der Reisende ein sofortiges Selbsthilferecht, welches zum Ersatz der angemessenen Aufwendungen führt (*BGH, NJW 2012, 2107 Rn. 23 – Vorverlegung des Rückflugs; Führich, Reiserecht, § 7 Rn. 164; Staudinger in Staudinger, BGB, 2016, § 651c Rn. 177*).

Für Vertragsschlüsse ab 1.7.2018 obliegt es dem Reisenden nach dem neuen Recht des § 651o I BGB aufgetretene Reisemängel unverzüglich anzugeben. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er gem. § 651o II BGB nicht berechtigt Minderungs- und Schadensersatzrechte geltend zu machen. Unklar bleibt auch nach § 651o BGB das bisherige Problem, ob der Reisende auch dann einen Reisemangel anzugeben hat, wenn der Reiseveranstalter bereits *Kenntnis von dem Mangel* hat (vgl. zum Streitstand *Führich, Reiserecht, § 8 Rn. 17*). So entschied der *BGH*, die Kenntnis des Veranstalters von dem vertragswidrigen Zustand führe nicht dazu, dass der Reisende einen Mangel nicht anzeigen müsse. Die Mängelanzeige sei für den Veranstalter ein effektives Instrument, um klarzustellen, welche Kunden Abhilfe wollen und welche Kunden den Mangel ersatzlos akzeptieren (*BGH, NJW 2016, 3304 mit Anm. Hopperdietzel, NJW 2016, 3306*). Ändert der Veranstalter bewusst die Rückflugzeit und den Ankunftszeitpunkt des Rückfluges, ist die Frage weiterhin interessant, welches Interesse der Reiseveranstalter haben kann, nochmals von seinem Kunden über einen ihm bereits bekannten Mangel informiert zu werden. Sinn und Zweck des § 651o I BGB ist es, dem Veranstalter zu ermöglichen, die Abhilfe zu ermöglichen. Dieses Ziel ist erreicht, wenn der Unternehmer den Mangel bereits kennt (vgl. *Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2 ff.; Staudinger/Aslan, JR 2018, 217*). Die Frage des rechtlichen Interesses eines weiteren Abwartens, ob ein Kunde den Reisemangel rügt oder duldet, wird sicherlich im Rahmen einer baldigen Vorlage zum *EuGH*, der nunmehr zur Auslegung des neuen Pauschalreiserechts zuständig ist, entschieden werden.

3. Praktische Folgen

Nach neuem Recht hat der Reiseveranstalter in den Formblättern 11–13 zur *vorvertraglichen* Informationspflichten des Art. 250 §§ 1–3 EGBGB auf die wichtigsten Rechte des Pauschalreisenden hinzuweisen. Insbesondere hat der Veranstalter gem. Art. 250 § 3 Nr. 2 und § 66 II Nr. 4 EGBGB die Daten des Reiseveranstalters und einer Kontaktstelle anzugeben, um schnell mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen zu können. Zusätzlich ist auf die Anzeigeeigentümlichkeit in der *Vertragsabschrift* nach § 651d III BGB iVm Art. 250 § 6 II Nr. 5 EGBGB, wie bisher in § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV aF, hinzuweisen. Hierbei erfordert die Bestätigung des Vertrags keine „Urkunde“ wie bisher, sondern lässt die zur Verfügungsstellung eines dauerhaften Datenträgers online zu. Die Papierform wird gem. Art. 250 § 6 I 2 EGBGB nur noch bei einem Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragschließenden, also im Reisebüro und bei Außergeschäftsraumverträgen verlangt (Vgl. MüKoBGB/Tonner, 7. Aufl. 2018, Art. 260 § 6 Rn. 2). Nach der neuen Rechtslage entfällt die bisherige Möglichkeit des Verweises auf einen Prospekt (§ 6 IV BGB-InfoV aF). Beim Hinweis auf die Obliegenheit, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzugeben, entfällt jedoch die weitergehende Pflicht, auch auf die Frist zur Abhilfeleistung (§ 651k II BGB), hinzuweisen.

Sonstige Abweichungen zum Nachteil des Reisenden, wie zusätzliche Formerefordernisse der Mängelanzeige, sind nach § 651y S. 1 BGB unwirksam. Dies gilt insbesondere für eine Klausel, die es dem Reisenden entgegen § 651v IV BGB verbietet, Mängelanzeigen gegenüber dem gesetzlich nun auch zuständigen Reisevermittler anzugeben. Fehlt der Hinweis darauf, dass die schuldhaft unterlassene Rüge nicht zu einem Ausschluss von Gewährleistungsrechten führt, ist die Klausel ebenfalls als unwirksam zu erachten.

Die Erfüllung der Informationspflichten hat der Reiseveranstalter zu *beweisen* (§ 651d IV BGB). Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang eine Dokumentation über die erteilten Informationen, insbes. die Ausgabe des Standardinformationsblattes und der Reisebestätigung. Dieser Nachweis sollte wegen der Verjährungsfrist nach § 651j BGB zwei Jahre aufbewahrt werden (*Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., § 9 Rn. 23*).

Professor Dr. Ernst Führich ist Richter a.D. und Prof. a.D. für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht an der Hochschule Kempten.

Zitiervorschlag:

BGH Versäumnisurteil v. 3.7.2018 – X ZR 96/17, LMK 2018, 412414